

Datum: 29.10.2024

**Stellungnahme der Beschlussvorlage  
Stadttauben**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26/ V 12852**

**Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 26.11.2024 (VB)**

An das Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I – Sicherheit und Ordnung, Prävention  
Allgemeine Gefahrenabwehr KVR-I/2213

Das Gesundheitsreferat nimmt zu der genannten Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

Grundsätzlich können fast alle Tiere Überträger von Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sein. Von Tieren übertragene Krankheiten werden allgemein Zoonosen genannt.

Häufig werden Stadttauben als die „Ratten der Lüfte“ bezeichnet und der Übertragung einer ganzen Reihe von Krankheiten auf den Menschen verdächtigt. Denkbar sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel die meldepflichtige Geflügeltuberkulose oder die ebenfalls meldepflichtige Ornithose (auch Papageienkrankheit oder Psittacose genannt), die aber hauptsächlich Züchter\*innen betrifft. Über den Taubenkot selbst oder mit Taubenkot verunreinigte Speisen wäre die Aufnahme einer Vielzahl von weiteren Erregern (zum Beispiel Salmonellen) denkbar. Diese Infektionsgefahr wird mit Maßnahmen zur allgemeinen (Lebensmittel-) hygiene allerdings weitgehend ausgeschlossen. In München ist dem GSR aber bislang keine nachgewiesene Übertragung dieser Erkrankungen von der Taube auf den Menschen bekannt geworden, so dass hier im allgemeinen nicht von einer konkreten Gesundheitsgefahr auszugehen ist.

Besonders betroffen von einer Gesundheitsgefährdung durch Tauben sind Personen im engen Kontakt mit den Tieren bzw. deren Ausscheidungen bei Tätigkeiten an einem mit Taubenkot verunreinigtem Ort wie beispielsweise das Reinigungspersonal des Taubenhauses. Hier spielen neben Infektionen auch allergische Reaktionen auf Taubenkot oder -federn bzw. deren Stäube bei entsprechend veranlagten Personen eine Rolle. Deshalb müssen bei diesen Tätigkeiten zwingend Arbeitsschutzmaßnahmen eingehalten werden.

Die unter Punkt 9.2 der Beschlussvorlage des KVR geschilderten gesundheitliche Einschätzung zu Tauben kann daher seitens des GSR aus umweltmedizinischer Sicht grundsätzlich bestätigt werden. Wichtig ist, dass das Taubenhaus dauerhaft fachgerecht betrieben und gereinigt wird. Ebenso sollte ein besonderes Augenmerk auf den Reinigungszustand des Schulgeländes gelegt werden, insb. auf die Vermeidung des Verbleibs von Essensresten.

Sollte das Taubenhaus allerdings nicht in erwarteter Weise von den Tieren angenommen werden und es zu vermehrten Taubenansammlungen oder zu relevanten Verunreinigungen im kindernahen Bereich kommen (beispielsweise auf Fensterbänken an Klassenzimmern), müssen aufgrund der dann drohenden konkreten Gesundheitsgefahren adäquate Vergrämuungsmaßnahmen zum Gesundheitsschutz der Kinder ergriffen werden.

Die Stellungnahme ist dem Beschluss als Anlage beizufügen.